



Brüssel, den 16. April 2019
(OR. en)

8693/19

ENT 122
MI 388
AGRILEG 85
ENV 436
CHIMIE 73
IND 152

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7588/19 + ADD 1
Betr.:	ANHÄNGE der Verordnung (EU) Nr./..... der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I und IV – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 31 und Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel¹ ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge I und IV dieser Verordnung vorgesehen.
2. Daher wurde am 1. März 2019 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 eingesetzte zuständige Ausschuss gehört. 27 Mitgliedstaaten stimmten im Ausschuss dem oben genannten Verordnungsentwurf³ zu.
3. Die Kommission hat dem Rat daraufhin am 7. März 2019 den oben genannten Verordnungsentwurf⁴ im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgelegt.

¹ ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Eine Delegation stimmte gegen den Maßnahmenentwurf.

⁴ Dok. 7558/19 + ADD1.

4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass von Entwürfen von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
5. Die Delegationen wurden am 15. März 2019 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 15. April 2019 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.
-